

Die Bürgermeisterwahl in Langenbrücken zu Anfang des 20. Jahrhunderts

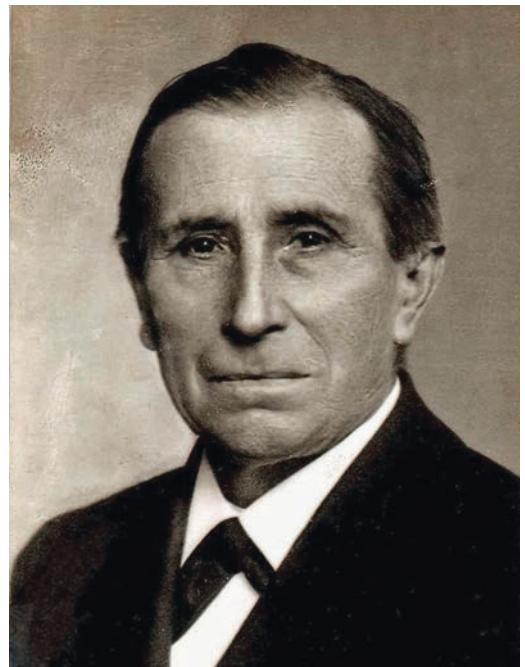
Konrad Exner

Zu Anfang des 20. Jahrhunderts gab es im Land Baden verschiedene Wahlsysteme bei Bürgermeisterwahlen. Der Bürgermeister der Gemeinde Langenbrücken, heute gehört der Ort zu Bad Schönborn, Josef Ziegelmeyer, ist mittels drei verschiedener Wahlsysteme zum Bürgermeister gewählt worden. Die ersten beiden Wahlen fanden im Zeitalter der konstitutionellen Monarchie statt, die dritte im Zeitalter einer demokratischen Republik. Bei der ersten Wahl wurde Ziegelmeyer von einem Bürgerausschuss gewählt, bei der zweiten von einem Teil der Ortsbürger und bei der dritten Wahl von allen Ortsbürgern der Gemeinde. Das Ergebnis der Wahlen Ziegelmeyers war immer hervorragend, die Wahlsysteme hatten keinen Einfluss auf das sehr gute Abschneiden Ziegelmeyers.

Wer heute im 21. Jahrhundert von einer Bürgermeisterwahl ausgeht, der denkt an eine demokratische Wahl mit den Wahlgrundsätzen einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl. In Langenbrücken, früher Bezirk Bruchsal, Nordbaden, heute Bad Schönborn, Ortsteil Langenbrücken, gab es zu Anfang des 20. Jahrhunderts einen Bürgermeisterkandidaten, Josef Ziegelmeyer, der sich dreimal zur Wahl stellte, diese richtete sich aber jedes Mal an anderen Wahlbedingungen aus.

Erste Wahl ■

Sie war noch an ein Dreiklassenwahlrecht gebunden, bei der »die Nichthausbesitzer sowie die Minderbemittelten [das waren die Bewohner der Gemeinde mit sehr



Josef Ziegelmeyer
(Generallandesarchiv Karlsruhe, 231 Nr. 2937, 793)

wenig Mitteln] entweder vom Wahlrecht [ausgeschlossen] oder aber nur in der dritten Wahlgruppe [eingeordnet waren].¹ Hierzu stand im § 15 des umfassenden Nachtragsgesetz zur Gemeindeordnung vom 14. Mai 1870: »Bürgermeister werden in den Gemeinden, die mindestens 2000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuss gewählt, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern.«² Seit 1890 wählten auch die Gemeinden mit mindestens 500–1000 Einwohnern, die damals auch Langenbrücken aufwies, ihren Bürgermeister durch einen Bürgerausschuss. Dieser bestand aus männlichen Mitgliedern des Gemeinderats und den von den männlichen Einwohnern gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses. »Für die Wahl des Bürgerausschusses [wurden] die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindegkataster gehörigen Steuerwerte in 3 Klassen eingeteilt. Es [bestand] die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfasst[e] das erste Sechstel der Wahlberechtigten, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfasst[e] die folgenden zwei Sechstel, die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfasst[e] die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.«³ »Jede der drei Klassen wählt[e] für sich den dritten Teil der [männlichen] Mitglieder des Bürgerausschusses.«⁴

Die erste Wahl Josef Ziegelmeyers fand am 13. Februar 1902 statt und hatte folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen	51
ungültige Stimmen	4
Adolf Häfner	1
Josef Ziegelmeyer	41
Andreas Freund	8
Adolf Zolk	1 ⁵

Die Wiederwahl Josef Ziegelmeyers, die am 2. März 1911 abgehalten wurde, fand auch noch zu der Zeit der konstitutionellen Monarchie statt. In der Gemeindeordnung von 1910 war aber das Dreiklassenwahlrecht abgeschafft worden. Die Bürgermeisterwahl war nun unmittelbar und geheim, nicht aber allgemein, weil nicht alle erwachsenen Personen einer Gemeinde, z. B. Frauen und Arme, zur Wahl zugelassen wurden. So wurde Ziegelmeyer am 2. März 1911 in einer Persönlichkeitswahl zum ersten Mal wiedergewählt. Die Gemeindegbürger, das sind die Männer, die an ihrem Wohnort das Ortsbürgerrecht besaßen, und die wahlberechtigten männlichen Einwohner, die durch »Steuerkapitalien« zur Wahl berechtigt waren, wählten Josef Ziegelmeyer erneut zum Bürgermeister.

Das Ergebnis sah so aus:

Abgegebene Stimmen	267
ungültige Stimmen	5
für Josef Ziegelmeyer	
abgegebene Stimmen	252
für Hermann Häfner I	
abgegebene Stimmen	11
für Hermann Häfner II	
abgegebene Stimmen	1
für Alois Jonitz abgegebene Stimmen	1
für Friedrich Frey abgegebene Stimmen	1
für Fritz Stang abgegebene Stimmen	1 ⁶

Dritte Wahl ■

Die zweite Wiederwahl Ziegelmeyers fand nach Einführung der Badischen Verfassung 1919 am 22. Februar 1920 statt. Jetzt hatten neben den Männern auch die Frauen und die Armen das aktive und passive Wahlrecht.

Nicht wahlberechtigt waren die Entmündigten und die unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen und die Männer und Frauen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden. In der Verfassung von 1919 stand im § 20 »Die Wahl der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung wird durch besonderes Gesetz geordnet unter Zugrundelegung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts.«⁷ Da bei der dritten Wahl Ziegelmeyers die meisten Ortsbürger Langenbrückens ab 20 Jahre wahlberechtigt waren, war die Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahl am 22. Februar 1920 gegenüber den bisherigen Wahlen viel höher. 563 Ortsbürger gaben eine gültige Stimme ab, davon stimmten 544 Ortsbürger für Josef Ziegelmeyer.⁸

Das war ein großer Erfolg von 96,6% für einen zielbewussten, klugen, fleißigen und einen ungewöhnlich tatkräftigen Bürgermeister. So wurde er in den Ortsbereisungsberichten des Bezirksamts Bruchsal bezeichnet.⁹ Auch das Wahlergebnis der ersten Wahl (80,4%) und das der zweiten Wahl (94,4%) machten keinen großen Unterschied zur dritten Wahl. Die Wahlsysteme aller drei Wahlen stellten deutlich einen geschätzten und verantwortlichen Politiker dar, der sein Amt erst »krankheitshalber [...] im Jahre 1927 vorzeitig aufgeben musste.«¹⁰

Der tatkräftige, kluge Politiker stellte sich neben dem Amt des Bürgermeisters auch noch anderweitig für die Gemeinschaft zur Verfügung: Er war von 1909–1925 für das Zentrum vier Legislaturperioden lang Abgeordneter des badischen Landtags und von 1907–1920 Mitglied der badischen Landwirtschaftskammer, einer Interessenvertretung

der Land- und Forstwirtschaft, einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anmerkungen

- 1 Hugo Ott: Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, in: Badische Geschichte, hg. v. d. Landeszentral für politische Bildung BW, Stuttgart 1979, S. 126.
- 2 Ernst Walz: Das badische Gemeinderecht, Heidelberg 1914, S. 63, § 15 (11).
- 3 Gemeindeordnung und die Städteordnung des Großherzogtums Baden, hrsg. von Dr. Otto Moeckel, Mannheim 1911, S. 19, § 45.
- 4 Gemeindeordnung und die Städteordnung, a. a. O., S. 20, § 46.
- 5 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 344, Nr. 7871.
- 6 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 344, Nr. 7871.
- 7 Gesetz, die badische Verfassung betreffend, www.Verfassungen.de.
- 8 Bürgermeisterwahl in Langenbrücken, Gemeindearchiv Bad Schönborn, Teil I, A 38.
- 9 Bad Schönborner Geschichte – Die Chronik der wiedervereinigten Dörfer Mingolsheim und Langenbrücken, Band 2, hrsg. u. a. von Klaus Gaßner, Heidelberg 2015, S. 74 und 77.
- 10 Bad Schönborner Geschichte, Band 2, a. a. O., S. 79.



Anschrift des Autors:
Dr. Konrad Exner
Waidallee 11/1
69469 Weinheim